

4.16-6421.04-240031

Wasserrecht und UVPG;

Zutagefördern von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 383/13 und 383/27 der Gemarkung Engelsberg

BEKANNTMACHUNG

Die Metzgerei Ott GmbH, Wiesmühl, betreibt verschiedene Anlagen zur Kühlung ihrer Produkte über eine Grundwasser-Wärmetauscheranlage. Die Grundwasserentnahme erfolgt über einen gebohrten Entnahmebrunnen bei einem mittleren Grundwasserflurstand von ca. 9,29 m. Zur Versickerung dient ein Sickerschacht, der nicht in das Grundwasser einbindet. Grundwasserleiter sind spätwürmeiszeitliche Schmelzwasserschotter mit einer hohen Ergiebigkeit und Durchlässigkeit; die Grundwassermächtigkeit wird auf ca. 20 m geschätzt. Die Förderung beträgt konstant 6,1 l/s (22 m³/h) über 24 Stunden bzw. 193.000 m³/a.

Mit den vorgelegten Unterlagen beantragt die Metzgerei Ott GmbH eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Nutzung von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für die beantragte Förderung von Grundwasser eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die Grundwasserförderung bildet sich an der Grundwasseroberfläche um den Entnahmebrunnen ein Absenktrichter aus. Dieser besitzt gemäß den Berechnungen bei der beantragten Fördermenge von 6,1 l/s eine durchschnittliche Tiefe von 0,06 m direkt am Brunnen und einen Radius (Reichweite des Absenktrichters) von ca. 16,6 m um den Brunnen. Aufgrund des hohen Flurabstands, der geringen Grundwasserabsenkung und Reichweite des Absenktrichters sowie der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen bekannten Nutzungen liegen weiter als 100 m von den Brunnen entfernt; eine gegenseitige Beeinflussung ist daher ebenfalls nicht anzunehmen.

Die thermische Nutzung liegt in einem Gewerbegebiet. Schutzwürdige Strukturen im Sinne der Schutzkritierien gemäß UVPG Anlage 3 Ziff. 2.3 sind im Umfeld der Brunnen nicht vorhanden. Dementsprechend sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen nicht zu erwarten. Eine direkte Betroffenheit von Personen ist nicht gegeben, ebenso ist keine (potentielle) Betroffenheit der Schutzgüter Luft und Klima sowie kulturelles Erbe ersichtlich.



Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Traunstein, den 27.09.2024 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter